

**Verordnung
über das Verbot des Mitbringens alkoholischer Getränke auf das
Festgelände Dullikener Platz im Markt Ammerndorf**



Auf Grund des Art. 19 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 8 Nr. 3, des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 sowie des Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl S. 1098), zuletzt geändert durch Artikel 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421), erlässt der Markt Ammerndorf folgende Verordnung:

§ 1

Zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Veranstaltungen auf dem Festgelände Dullikener Platz. Der zeitliche Geltungsbereich reicht vom jeweils ersten Veranstaltungstag, 0.00 Uhr, bis zum jeweils auf den letzten Veranstaltungstag folgenden Tag, 12.00 Uhr.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Festgelände Dullikener Platz einschließlich des nach Absatz 3 abgegrenzten Umfelds des jeweiligen Veranstaltungsgeländes.
- (3) Das Veranstaltungsgelände und dessen Umfeld ist auf der Lagekarte dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die Lagekarte kann beim Markt Ammerndorf während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 2

Verbot des Mitbringens und des Verzehrs mitgebrachter alkoholischer Getränke

Im Geltungsbereich dieser Verordnung dürfen alkoholische Getränke, die nicht im Rahmen der Veranstaltungen auf dem Festgelände Dullikener Platz verkauft oder sonst abgegeben werden, auf jedermann zugängliche Flächen nicht mitgebracht und dort nicht verzehrt werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 19 Abs. 8 Nr. 3 und Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 2 dieser Verordnung alkoholische Getränke mitbringt oder mitgebrachte alkoholische Getränke verzehrt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2009 in Kraft und mit Ablauf des 30. April 2029 außer Kraft.

Markt Ammerndorf, 20.04.09
Fritz
Zweiter Bürgermeister

Anmerkung:

Der Gemeinderat hat die Verordnung in seiner öffentlichen Sitzung am 20.04.2009 beschlossen.





Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:1500

Gemarkung: Ammerndorf

Vermessungsamt Neustadt a.d.Aisch, 07.05.2009

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten.
 Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet.
 Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; insbesondere bei lang gestrichelt dargestellten Grenzen kann es zu größeren Ungenauigkeiten kommen.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.
 Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.